

(2) Wer unter fortwährender Verletzung der ihm obliegenden Aufsichtspflicht den Besitz solcher Erzeugnisse bei Kindern oder Jugendlichen duldet, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(3) Schund- und Schmutzerzeugnisse sind Druck- oder ähnliche Erzeugnisse, die geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen Neigungen zu Rassen- und Völkerhaß, Grausamkeit, Menschenverachtung, Gewalttätigkeit oder Mord oder anderen Straftaten sowie geschlechtliche Verirrungen hervorzurufen.

1. Abs. 1 erfaßt die **Gefährdung** von Kindern oder Jugendlichen durch Herstellung, Einführung oder Verbreitung von Schund- und Schmutzerzeugnissen.

Durch die Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale herstellt, einführt oder verbreitet muß zugleich eine Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen hervorgerufen werden.

Im Zusammenhang mit der dadurch hervorgerufenen Gefährdung wird eine erhebliche Intensität bzw. Tatschwere verlangt. Die einfachen Begehungsweisen werden in der Jugendschutz-VO als Ordnungswidrigkeiten behandelt.

Herstellen ist die Erzeugung von Schund- und Schmutzerzeugnissen, z. B. durch Drucken, Vervielfältigen, Fotografieren, Zeichnen, Filmen oder Aufnahmen auf Tonträger.

Einführen erfaßt das Mitbringen derartiger Erzeugnisse in das Gebiet der DDR auch unter Benutzung des Postweges.

Verbreiten ist jede aktive Tätigkeit zur Weitergabe der Schund- und Schmutzerzeugnisse an Kinder oder Jugendliche (auch Ausleihe).

Täter nach Abs. 1 können auch Jugendliche sein.

2. Abs. 2 verlangt die Duldung des Besitzes von Schund- und Schmutzerzeugnissen bei Kindern oder Jugendlichen unter fortwährender Verletzung der dem Täter obliegenden Aufsichtspflicht.

Unter **Duldung** ist zu verstehen, daß wissentlich nicht gegen den Besitz von Schund- und Schmutzerzeugnissen eingeschritten, daß das Inbesitznehmen oder die Einsichtnahme in Schund- und Schmutzerzeugnisse nicht verhindert wird bzw. den Kindern oder Jugendlichen derartige Erzeugnisse nicht abgenommen werden.

Eine einmalige Aufsichtspflichtverletzung reicht zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals **fortwährende Verletzung** nicht aus, es müssen mehrmalige Pflichtverletzungen sein. Der Tatbestand verlangt also auch eine bestimmte Schwere der Pflichtverletzung.

Beim Tatbestandsmerkmal **Aufsichtspflicht** ist von § 43 FGB auszugehen. Die Beaufsichtigung des Kindes, die Beobachtung seines Benehmens und Auftretens gibt den Eltern die Möglichkeit und verpflichtet sie gleich-